

## AKTUELLE NORMEN UND REGELWERKE | Schutz- und Instandsetzung von Betonbauteilen

Seit dem 01. Januar 2009 folgt eine Betoninstandsetzung in Deutschland nicht mehr ausschließlich der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Schutz- und Instandsetzung von Betonbauteilen“ (Instandhaltungs-Richtlinie), sondern zudem der als DIN-EN 1504 in nationales Recht überführten, europäisch harmonisierten, Instandsetzungsnorm EN 1504. Hiermit sind vorhandene nationale Normen und Richtlinien entweder hinfällig oder nur noch als ergänzende bzw. zusätzliche

Regelwerke wirksam. Insbesondere für Produkte zur standsicherheitsrelevanten Instandsetzung gilt es neben der Konformität zur DIN EN unterschiedliche nationale Restregelungen zu erfüllen. Während die Übereinstimmung zur DIN EN 1504 mit dem CE-Kennzeichen sichtbar gemacht wird, sind Übereinstimmungen mit den deutschen Restregelungen anhand des Ü-Zeichens erkennbar. Aktuell regelt die Instandhaltungs-Richtlinie die Planung, Durchführung und Überwachung von Schutz- und Instandset-

zungsmaßnahmen für Bauwerke und Bauteile aus Beton und Stahlbeton nach DIN 1045. Die DIN EN 1504 gliedert sich in 10 Teile, wobei Teil 9 eine Schlüsselposition zukommt, da hier die „Allgemeinen Prinzipien für die Anwendung von Produkten und Systemen“ erläutert werden, auf die sich alle übrigen Teile der Norm, insbesondere die produktbezogenen Teile 2 bis 7, beziehen. Diese produktbezogenen Teile zählen in Europa zu den harmonisierten Normen und gelten somit verbindlich.

## CE-KENNZEICHNUNG | Schutz und Erhalt von Bauprodukten nach europäischer Norm

CE steht für die Begriffe „Conformité Européenne“ oder „Communauté Européenne“ und ist der Nachweis, dass das Bauprodukt den europäischen Richtlinien entspricht. Die Kennzeichnung gewährleistet somit den freien Warenverkehr innerhalb der EU mit sicheren Produkten.

Die Grundlagen der CE-Kennzeichnung sind in der Bauproduktenverordnung (BauPVO) verankert, welche seit dem 01. Juli 2013 verbindlich in allen EU-Staaten gilt. Die BauPVO regelt das „Inverkehrbringen“ von Bauprodukten mit dem Ziel, die Sicherheit von Bauwerken für

Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten. Die CE-Kennzeichnung für Bauprodukte ist somit ein „Marktbefähigungsnachweis“, ohne den es keine Handelserlaubnis innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gibt. Voraussetzung für ein CE-Zeichen ist, dass das Bauprodukt nach einer harmonisierten Europäischen Norm umgesetzt ist oder eine Europäische Technische Zulassung vorliegt.

Auf dem deutschen Markt sind Bauprodukte im Verkehr, für die es keine harmonisierte europäische Norm gibt und diese deshalb kein CE-Kennzeichen tragen müssen. Diese dürfen

verwendet werden, wenn sie gem. BRL A oder durch abZ/ZiE ein Ü-Zeichen besitzen. Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Hersteller. Neben dem CE-Zeichen muss der Hersteller nach EU-BauPVO zu jedem Bauprodukt eine Leistungserklärung formulieren und zur Verfügung stellen.



## Ü-ZEICHEN | Bauprodukte mit Übereinstimmungs- und Verwendbarkeitsnachweis

Das Ü-Kennzeichen signalisiert, dass das Bauprodukt bauaufsichtlich geprüft und somit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland entspricht. Es weist damit entsprechend des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) einen Übereinstimmungs- und Verwendbarkeitsnachweis aus. Das DIBt veröffentlicht jährlich eine Bauregelliste, welche die bauaufsichtlichen Vorgaben zur Verwendung von Bauprodukten beinhaltet.



Ü-Zeichen auf dem Produkt abgeben. Hierdurch erhält der Verwender die Gewissheit, dass das Produkt mit den jährlich definierten Regeln des DIBt übereinstimmt und auch in Deutschland im bauaufsichtlich relevanten Bereich verwendbar ist. Im Gegensatz zur europäischen CE-Kennzeichnung sind in abZ, abP und ZiE zusätzlich zu den Angaben der Produkteigenschaften auch Angaben zur Anwendung, Bemessung und Ausführung aufgeführt.

Für geregelte Produkte gelten in Deutschland die in den Bauregelliste A, Teil 1 genannten technischen Regeln. Bauprodukte, für die es keine Regelungen gibt oder die wesentlich von technischen Regeln abweichen, ist ein gesonderter bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Dieser Nachweis kann entweder in Form einer allgemeinen bauauf-

sichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) erfolgen. Je nach Situation ist auch eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) möglich. Produkte, für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) ausreicht, sind in der BRL A Teil 2 aufgeführt. Der Hersteller muss in jedem Fall die Übereinstimmungserklärung durch das



